

Gemeinde: Stadtgemeinde Tulln / Donau
Bezirksbauernkammer: Tullnerfeld
Verwaltungsbezirk: Tulln

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist.

Zur Durchführung der am 09. März 2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde Tulln das Gemeindegebiet in folgende 5 Wahlsprengel unterteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	Tulln	
Wahllokal:	Rathaus Tulln	
Verbotszone:	50 m im Umkreis um das Gebäude des Wahllokales	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	Langenlebarn	
Wahllokal:	Florahofsaal	
Verbotszone:	50 m im Umkreis um das Gebäude des Wahllokales	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel:	Neuaigen	
Wahllokal:	Gemeinschaftszentrum	
Verbotszone:	50 m im Umkreis um das Gebäude des Wahllokales	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel:	Staasdorf	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus	
Verbotszone:	50 m im Umkreis um das Gebäude des Wahllokales	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprengel:	Nitzing	
Wahllokal:	Dorfzentrum	
Verbotszone:	50 m im Umkreis um das Gebäude des Wahllokales	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 50 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Angeschlagen am: 02. Dezember 2024

Abgenommen am: 10. März 2025



Tulln, am 02. Dezember 2024

Der Bürgermeister:

Mag. Peter Eisenschenk